

Einstellvertrag für eine Jahreskarte im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße



zwischen der
Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg
– im Folgenden STVP genannt –
und

Rechnungs-/ Kartennummer
Kundennummer

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Firma	Titel	Name, Vorname
Straße, Hausnummer			PLZ, Ort
E-Mail (freiwillig)		Telefonnummer (freiwillig)	

Bei einer **freiwilligen** Angabe von E-Mail und/oder Telefonnummer kann eine Kontaktaufnahme zur Klärung von offenen Fragen bzw. Serviceinformationen (z. B. Instandhaltungsmaßnahmen) durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgen.

Die STVP vermietet an den Mieter ab dem einen Fahrrad-Dauerstellplatz zu einem jährlichen Entgelt von **70,00 € inkl. 19 % MwSt.**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dauerparker im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße sind Bestandteil dieses Vertrages. Diese wurden dem Mieter ausgehändigt und sind von diesem zur Kenntnis genommen und akzeptiert worden. Ergänzend gelten die am Radhaus veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Fahrradparkhaus und die Hausordnung der P+R-Anlage Bahnhof/Brennerstraße, die entsprechend einsehbar sind.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sollte mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen und dadurch der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH weitere Kosten entstehen, werde/n ich/wir diese auf Anforderung unverzüglich erstatten.

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 27 ZZZ0 0000 4467 50

Name, Vorname (Kontoinhaber)	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Kreditinstitut (Name)
BIC _ _ _ _ _ _ _ _	IBAN _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Datum, Ort	<input type="text" value="X"/> Unterschrift des Kontoinhabers

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dauerparker im Radhaus der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH“ (siehe Rückseite/Anlage) zur Verfügung gestellt und vor Vertragsschluss zur Kenntnisnahme ausgehändigt wurden. Zusätzlich nehme ich zur Kenntnis, dass die jeweils in der Parkierungsanlage oder an den Kassenautomaten veröffentlichten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Parkhäuser/Tiefgaragen/Parkplätze der Stadtwerke Bamberg“ gelten. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen gehen die spezielleren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dauerparker“ vor.

Ich erkenne die vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil ausdrücklich an.

Ort, Datum	<input type="text" value="X"/> Unterschrift des Mieters
Ort, Datum	<input type="text" value="X"/> Unterschrift der STVP

Stand: 01.05.2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dauerparker im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH

Stand: 01.05.2026

1. Vertragsinhalt

Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, – nachfolgend STVP (Steuer-Nr. 207/116/60527, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 202431891) vermietet ihren Vertragspartnern einen Fahrrad-Dauerstellplatz im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße. Die Miete stellt dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zugeordneten Stellplatzes sowie einer von der STVP ausgehändigten Dauerparkkarte dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrags.

2. Leistungsumfang der STVP

Mit Abschluss des Vertrages wird den Mietern eine Dauerparkkarte zur Verfügung gestellt. Die Mieter sind berechtigt, mit der Dauerparkkarte ein ihnen gehörendes Fahrrad im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße während der Öffnungszeiten auf einem freien Abstellplatz für Fahrräder zu parken. Ein fester zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben.

3. Pflichten der Mieter

Die Mieter verpflichten sich, ausschließlich die im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße für Fahrräder bestimmten Abstellplätze (Doppelstockparker) zu nutzen. Die Mieter verpflichten sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Fahrrades nicht gegen die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fahrradparkhauses verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Die Mieter sind verpflichtet, die STVP unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrrads zu informieren und sind verpflichtet, die STVP von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Die Überlassung der Dauerparkkarte an Dritte ist dem Mieter untersagt.

Die Mieter verpflichten sich, Änderungen der persönlichen Daten (Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse etc.) und der Bankverbindungsdaten umgehend der STVP mitzuteilen. Die Mieter sind verpflichtet, Schäden an ihrem Fahrrad, die während der Mietzeit entstanden sind, der STVP mitzuteilen.

Sämtliche Hilfsmittel (RFID-Karten, Kennzeichnung für Dauerparker, etc.), die die Mieter zur Bedienung der Parkraumbewirtschaftungsanlage im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße erhalten haben, sind sorgfältig aufzubewahren. Die Mieter verpflichten sich, die durch Verlust oder Beschädigung entstehenden Schäden zu ersetzen. Die Hilfsmittel (RFID-Karten, etc.) sind Eigentum der STVP. Im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. In diesem Fall fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € inkl. 19 % MwSt. an. Die Hilfsmittel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb von 10 Tagen unbeschadet an den Vermieter zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe der unbeschädigten Hilfsmittel nicht, fällt ebenso eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € inkl. 19 % MwSt. an.

4. Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird für die Dauer von 12 Kalendermonaten abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Kalendermonate, falls keine der beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf der 12 Kalendermonate bzw. der weiteren 12 Kalendermonate den Vertrag kündigt. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail, Brief, Fax, etc.).

Die STVP ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn

a) die Mieter mit mehr als der Hälfte des fälligen Entgelts länger als 5 Werktagen in Verzug sind

b) die Mieter nachhaltig und trotz vorheriger Aufforderung zur Beseitigung unter angemessener Fristsetzung gegen Pflichten des Mieters aus diesen AGB oder gegen die geltenden Nutzungsbedingungen der Parkierungsanlage anhaltend verstoßen.

Die STVP kann den Zugang zur Parkierungsanlage für die Mieter nach vorheriger Ankündigung vorübergehend sperren, wenn die Mieter sich im Zahlungsverzug befinden oder trotz Abmahnungen gegen wesentliche Pflichten fortgesetzt verstoßen; die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald der Sperrgrund entfällt.

5. Vergütung

Das jährliche Entgelt für die Nutzung der Dauerparkkarte im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße sowie das Pfand sind im separaten Vertrag geregelt.

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der jährliche Betrag wird zu Beginn des jeweiligen Mietzeitraums von 12 Kalendermonaten mittels Lastschriftverfahren von dem im separaten Vertrag angegebenen Konto eingezogen. Wird die Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst, so hat der Ausgleich bis zum 8. des Monats zu erfolgen. Erfolgt der Ausgleich nicht bis zum 8. des jeweiligen Monats, ist die STVP berechtigt, die Dauerparkkarte zu sperren und einzuziehen.

Die STVP kann Entgelte bei erheblichen, nicht vorhersehbaren Kostenänderungen (z. B. Energie, Personal, Instandhaltung, Abgaben) anpassen. Der Anpassungsumfang orientiert sich an objektiven Kostenentwicklungen und wirkt bei Kostensenkungen entsprechend nach unten. Die Anpassung wird mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden unter Angabe der Gründe mitgeteilt; den Mietern steht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu.

Im Falle einer durch das Verhalten oder Unterlassen der Mieter veranlassten Kündigung steht den Mietern für die restlichen Kalendermonate bis zum Ablauf des Mietzeit-

raumes keine Erstattung des Entgeltes für die Nutzung der Parkierungsanlage zu. Den Mietern wird der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden als dem ausbleibenden Entgelt vorliegt.

6. Rechte der STVP

Die STVP ist berechtigt, Fahrräder vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße zu platzieren, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Die STVP ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit hierfür ein triftiger Grund besteht. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) nach Abschluss des Vertrages gesetzliche oder regulatorische Anforderungen sich ändern oder neue behördliche Vorgaben oder höchstrichterliche Rechtsprechung eine Anpassung der Vertragspraxis erfordern,

b) das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung durch unvorhersehbare Entwicklungen in nicht unerheblichem Umfang nachhaltig gestört wird und dadurch die Durchführung des Vertrages erheblich beeinträchtigt wird

c) eine Anpassung an neue rechtliche oder organisatorische Anforderungen erforderlich wird.

Änderungen dürfen nicht zu einer grundlegenden Umgestaltung des Vertragsgefüges führen und nicht wesentliche Hauptleistungspflichten, wie die Überlassung eines Dauerparkplatzes gegen Entgelt, nachteilig verändern. Änderungen, die nur redaktioneller, klarstellender oder aufgrund zwingender gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind oder die den Kunden nicht schlechter stellen, sind stets zulässig. Die Änderungen werden den Mietern mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) mitgeteilt. Gleichzeitig werden die Mieter ausdrücklich auf ihr Widerspruchsrecht und ihr Sonderkündigungsrecht hingewiesen. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn die Mieter nicht vor dem Wirksamwerden schriftlich widersprechen. Widersprechen die Mieter, kann jede Vertragspartei das Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Inkrafttretens der Änderungen kündigen.

In der Änderungsmittelteilung werden die jeweils betroffenen Regelungen, die Inhalte der Änderung sowie die Gründe für die Änderung angegeben.

7. Gewährleistung

a) Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. § 13 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmern gem. § 14 BGB gegen die STVP gilt folgendes:

(1) Die Mietsache ist von den Mietern nach Überlassung unverzüglich auf etwaige Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind der Vermieterin innerhalb von 7 Werktagen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(2) Stehen den Mietern Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist die STVP nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Ersatzfläche berechtigt.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (einschließlich Mangelgeschäden, soweit nicht aus unerlaubter Handlung) beträgt 12 Monate ab Überlassung der Mietsache, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, betrifft eine Garantiezusage oder führt zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Weitergehende Ansprüche der Mieter wegen Mängeln der Mietsache sind ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin, auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), auf arglistigem Verschweigen oder auf einer übernommenen Garantie beruht.

(5) Die Einschränkungen dieser Klausel gelten nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird oder die Vermieterin einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. ie nicht für die nachfolgenden Schadensersatzansprüche.

8. Haftung

Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH (STVP) haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der STVP, ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, sowie im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Übernahme einer Garantie oder arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) – also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf – ist die Haftung der STVP sowie der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf den vertragsypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung der STVP – sowie die ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt.

Machen die Mieter Schadensersatzansprüche gegen die STVP geltend, tragen die Mieter – außerhalb der Fälle unbeschränkter Haftung nach den vorstehenden Regelungen – die Beweislast für eine schuldhaft Pflichtverletzung der STVP, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlich angeordnete Beweislastverteilung, insbesondere in Fällen von Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt hiervon unberührt.

9. Allgemeine Bestimmungen

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mieter erkennt die STVP nicht an, es sei denn der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die STVP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen der Mieter den Mietgegenstand zur Verfügung stellt oder den Vertrag anderweitig ausführt. Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bamberg ausschließlicher Gerichtsstand. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Fax, etc.).

10. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290, E-Mail: service-energie@stadtwerke-bamberg.de

Unsere ausführlichen Datenschutzhinweise können Sie unter www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz nachlesen.

Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-bamberg.de, Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten der Nutzer (insbesondere die Angaben der Nutzer im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dauerparkvertrages) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses bei der Nutzung unserer Parkhäuser/Tiefgaragen/Parkplätze/P+R-Anlagen sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG. Der Konzern Stadtwerke Bamberg behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen die Nutzer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

Eine Weitergabe der Nutzerdaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Nutzerdaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Nutzerdaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt oder wenn die Nutzer uns ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben. Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

Die Nutzer haben gegenüber der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 DSGVO.

Die Nutzer können jederzeit der Verarbeitung ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Nutzer, bei Gewerbetreibenden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung der Nutzer.